

# GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

ALTENSAM – SCHLIERBERG - LEHEN

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 26. September 2019 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschriften.

**Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

## § 1

### Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG) ist keine Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

## § 2

### Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben.  
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.  
Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind ab der Versorgungsleitung bis zur Wasserzählereinrichtung vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.
- 5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 6) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach m<sup>3</sup> Jahreswasserverbrauch ermittelt, wobei für ein Jahreswasserbezugsrecht (Kontingent) von 300,- m<sup>3</sup> eine Mindestanschlussgebühr von **4.000,- Euro** zu entrichten ist. Für jedes weitere Steigerungskontingent von 50,- m<sup>3</sup> werden **500,- Euro** verrechnet.
- 7) Bei mehr als zwei Wohneinheiten (Haushalten) wird die Mindestanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind. 50,- m<sup>3</sup> verrechnet. Dies gilt für jene Wohneinheiten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- 8) Bei Überschreitung des erworbenen Kontingents (Jahreswasserverbrauches) ist ein weiteres Steigerungskontingent von 50,- m<sup>3</sup> nachzukaufen.  
Hat das WG-Mitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingentes (z.B. Rohrbruch) wird zur Einstufung das nächste Jahr herangezogen.
- 9) Bei gewerblichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben kann, wenn der WG gesonderte Kosten entstehen, eine andere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Einzelfall bei Bedarf durch den Ausschuss festzusetzen ist.
- 10) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

### § 3

#### **Baukostenbeitrag**

- 1) Die WG ist berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt und beträgt derzeit für jeden Anschluss **1.000,- EURO**.
- 2) Ist die WG finanziell in der Lage Gewinne auszuschütten, so wird auf Beschluss der WG-Mitgliederversammlung der Baukostenbeitrag in Form von Wasserbezug zum jeweils gültigen Tarif rückerstattet.

#### **§ 4 Ergänzungsgebühr**

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung des Jahresbezugsrechtes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung eingetreten ist.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits erworbener Kontingente nach den Grundsätzen von § 2 (Abs. 6 und 7) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

#### **§ 5 Instandhaltungsbedingungen**

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sind von der WG und ab der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler vom WG-Mitglied zu tragen.

#### **§ 6 Sonderregelung**

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

**§ 7**

**Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m<sup>3</sup>/h pro Jahr und Anschluss **40,- Euro**.
- 3) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) In der Grundgebühr ist auch die Miete für die durch die WG beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **0,70 Euro**.
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **10,- Euro**. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird voll berechnet.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

## **§ 8 Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren und Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren und Beiträgen das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen pa zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1 mal im Jahr abgerechnet und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 7) Der Anschlussnehmer kann die WG ermächtigen, Wasserbezugsgebühren mittels SEPA Lastschrift von einem durch ihn bekanntzugebenden Konto bei einem österreichischen Bankinstitut einzuziehen.
- 8) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 10**  
**Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

**§ 11**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt mit 01. Oktober 2019 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

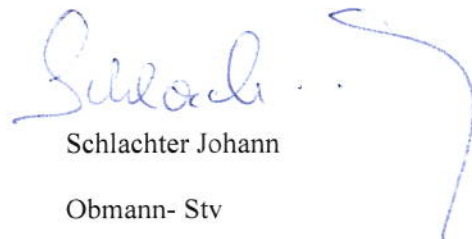
Für die Wassergenossenschaft Altensam – Schlierberg – Lehen

Lehen, 1März.2026



Aigner Peter

Obmann



Schlachter Johann

Obmann- Stv